Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Helge Limburg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. September 2026

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2026**
HIER Arbeitsnummer 8/415

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Christoph de Vries

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof
Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Helge Limburg
vom 31. August 2026
(Monat August 2026, Arbeits-Nr. 8/415)

Frage:
Welche gerichtlichen Entscheidungen sind der Bundesregierung bekannt, die die seit 7.Mai 2025 stattfindenden stationären deutschen Binnengrenzkontrollen bzw. Zurückweisungen Asylsuchender an den Binnengrenzen als rechtmäßig bewerten, und welche sind der Bundesregierung bekannt, die eine solche Grenzkontrolle bzw. Zurückweisung für rechtswidrig erklären?

Antwort:
Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 27. April 2026 der Klage gegen eine Identitätsfeststellung durch die Bundespolizei im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen aus Sommer 2025 an der luxemburgischen Landgrenze stattgegeben. Das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil wurde Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt.

Das Verwaltungsgericht München hat mit Urteilen vom 1. Juli 2026 drei Klagen stattgegeben. Das Gericht hat noch keine Entscheidungsbegründung vorgelegt. Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Die Zurückweisungen von nicht-vulnerablen Asylsuchenden im Rahmen der Binnengrenzkontrollen erfolgen auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht Berlin über die Beschlüsse vom 2. Juni 2025 hinaus in einem weiteren Fall am 22. Mai 2026, dem Antragsteller den Grenzübertritt zum Zweck der Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat gestattet. Weitere gerichtliche Entscheidungen gegen Zurückweisungen von Asylsuchenden sind nicht bekannt.